

11. Die den Bahnhöfen zu gebenden Längen- und Breiten-Dimensionen richten sich nach der Wichtigkeit der Stationen und nach den Vertlichkeitsverhältnissen. Haltestellen sollen mindestens auf eine Länge von 300 Meter eine geringste Planiebreite von 10 Meter bei Dämmen und bei terraingleicher Lage, und von 20 Meter bei Einschnitten — auch bei Bahnen mit nur eingleisigem Unterbau — erhalten.

